



N i e d e r s c h r i f t

über die Einwohnerversammlung zur Information über die Einführung der Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2005 am 29. Oktober 2004 um 19.00 Uhr in der Realschule Rhen.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

Anwesend: Bürgervorsteher Süme
64 Einwohnerinnen und Einwohner

seitens der Verwaltung Bürgermeister Dornquast
Herr Klawitter als Protokollführer

Bürgervorsteher Süme eröffnet die Einwohnerversammlung und begrüßt die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner. Anschließend erläutert er das Verfahren zum Ablauf der Versammlung. Die Einwohnerversammlung wird nach folgender Tagesordnung abgehalten:

Tagesordnung:

- 1. Einführung der Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2005**
 - a) Niederschlagswassergebührensatzung mit den beschlossenen Änderungen**
 - b) Kalkulation und Höhe der Niederschlagswassergebühr**
 - c) Weiteres Verfahren**
- 2. Anregungen / Vorschläge**

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt Bürgermeister Dornquast den Einwohnerinnen und Einwohnern Informationen über die Höhe der Schmutzwassergebühren. Er teilt mit, dass es aufgrund neuer rechtlicher Vorgaben möglich ist, die bereits gezahlten Beiträge aufzulösen und in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Im Ergebnis konnte dadurch die Schmutzwassergebühr um 0,15 €/m³ gesenkt werden.



Zu Punkt 1 a) der Tagesordnung:

Niederschlagswassergebührensatzung mit den beschlossenen Änderungen

Bürgermeister Dornquast unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über die im Folgenden genannten Änderungen in der Niederschlagswassergebührensatzung und erläutert diese.

§ 2 und § 3

- Einfügen der Definition „Vorhaltung“ in die Niederschlagswassergebührensatzung (§ 2 Abs. 2).
- Ergänzung der Worte „eingeleitet“ und „abgeleitet“ (§ 2 Abs. 3 Pkt. 1 und § 3 Abs. 1).
- Es wurde klargestellt, dass die Einleitung von Niederschlagswasser über einen Notüberlauf nicht zur Veranlagung der Benutzungsgebühr führt (§ 3 Abs. 2).

§ 3 Abs. 4

- Aufhebung der Veranlagung von Drainagewasser.

§ 4 Abs. 2

- Die Regelung, für 3 Jahre nur 50 % der Grundgebühr zu erheben, wurde aufgehoben, da dies nach dem Bericht des Gemeindeprüfungsamtes im Widerspruch zu dem in § 6 Kommunalabgabengesetz verankerten Kostendeckungsgebot steht.

Zu Punkt 1 b) der Tagesordnung:

Kalkulation und Höhe der Niederschlagswassergebühr

Bürgermeister Dornquast erläutert den Einwohnerinnen und Einwohnern anhand einer grafischen Darstellung die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr 2005, mit den daraus resultierenden Gebührensätzen.

Um größere Gebührensprünge zu vermeiden, sind die Kosten für die Einführung der NW-Gebühr auf 3 Jahre verteilt in die Kalkulation eingebracht worden.

Ferner informiert Bürgermeister Dornquast die Einwohnerinnen und Einwohner über die zukünftigen Sanierungskosten des Schmutzwasserkanalnetzes und des Niederschlagswasserkanalnetzes unter Berücksichtigung der Beitragsauflösung gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz.

Die Frage eines Einwohners, in welchem Wege die aufgelösten Beiträge erhoben wurden, beantwortet Bürgermeister Dornquast dahingehend, dass es sich hierbei um die beim Erwerb des Grundstücks bereits entrichteten Anschlussbeiträge handelt.

Auf die Frage eines Einwohners, ob bei der Kappung des Grundstückanschlusses an den Niederschlagswasserkanal dennoch Gebühren zu entrichten sind, weist Bürgermeister Dornquast auf den bestehenden Anschlusszwang hin, der eine eigenmächtige Kappung des Grundstückanschlusses untersagt, so dass der Bau einer privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlage lediglich dazu führt, dass die zu entrichtende Benutzungsgebühr entfällt. Die Grundgebühr wird weiterhin erhoben, da die Vorhaltung des Kanalnetzes immer noch stattfindet.



Auf Nachfrage eines Einwohners, weist Bürgermeister Dornquast darauf hin, dass Grundstücke, die bereits vor Einführung des Gebührensplittings über private Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen verfügten, von der Regelung des Anschlusszwanges ausgenommen sind. Sie genießen damit Bestandsschutz.

Bezüglich der Frage eines Einwohners, wer den Nachweis zu erbringen hat, ob Niederschlagswasser vom Grundstück auf die Straße läuft, erwidert Bürgermeister Dornquast, dass dieser Tatbestand vom gemeindlichen Sielbetrieb überprüft wird.

Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern bezüglich der Ermittlung der Gebührenhöhe und der Fälligkeit der Gebühren werden von Bürgermeister Dornquast beantwortet.

Zu Punkt 1 c) der Tagesordnung:

„Weiteres Verfahren“

Das weitere Verfahren zur Einführung der Niederschlagswassergebühr wird von Bürgermeister Dornquast erläutert.

Bürgermeister Dornquast weist darauf hin, dass der Bau einer privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorher bei der Gemeinde zu beantragen und gegebenenfalls von der unteren Wasserbehörde zu genehmigen ist. Er empfiehlt, sich vor Beginn der Baumaßnahme bei der Gemeindeverwaltung beraten zu lassen.

Bürgervorsteher Süme weist ausdrücklich darauf hin, dass ausstehende Fragebögen noch abgegeben werden können.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

„Anregungen / Vorschläge“

Vorschläge und Anregungen im Sinne des § 16 b (2) GO werden nicht eingereicht.

gez. Joachim Süme
(Bürgervorsteher)

gez. Steffen Klawitter
(Protokollführer)

Gesehen:

gez. Volker Dornquast
(Bürgermeister)